

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b4227d7e-51b4-33d7-876d-610b4cf6b23b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 451 BGB - Kauf durch ausgeschlossenen Käufer

(1) <sup>1</sup>Die Wirksamkeit eines dem [§ 450](#) zuwider erfolgten Kaufs und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. <sup>2</sup>Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so findet [§ 177 Abs. 2](#) entsprechende Anwendung.

(2) Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

